

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Osterberg

Kostensatzung

Die Gemeinde Osterberg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Osterberg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr 5 bis 5.000 €. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.04.2003 in Kraft.

Osterberg, den *17. März 2003*
Gemeinde Osterberg



Häußler

Häußler
Erster Bürgermeister

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	1 € bis 100 €
	001	Beglaubigungen¹:	
		Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnen- den Urkunden	
		1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	0,50 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 1 €
		2. wenn die zu beglaubigenden Ab- schriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.	1 € im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.	

¹Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-1 in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG) dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000, AllMBI S. 571) 2 € bis 20 €
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	0,50 € je Akte oder Buch, mindestens 1 €
	004	Fristverlängerungen: 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde 2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 1 € 2 bis 25 €
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 1,50 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 1 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 1,50 €.
	006	Niederschriften:	2 € bis 25 € für jede angefangene Stunde

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
02	007	Fotokopien an Dritte, außer Vereine	0,50 € bis 50 Stück 0,15 ab 50 Stück
		Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze	
		1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO)	5 bis 500 €, soweit nicht kostenfrei
		2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LkrO)	kostenfrei (in Analogie zur Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	2 bis 50 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	10 bis 100 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
	4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 5 €	
	4.1 sonst	5 bis 100 €	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen ²	Tarif-Nr. 4.1.3 staatl. Kostenverzeichnis
	031	Anmahnung rückständiger Beträge ³	5 € von 0,01 € bis 500,00 € 7 € von 500,01 € bis 2.500,01 € 10 € von 2.500,01 € bis 5.000,00 € 15 € ab 5000,01 € Rückstand
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁴	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	5 bis 200 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung ⁵	5 bis 100 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festge- stellt werden	2 bis 100 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFWG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	2 bis 100 €

² Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.

³ Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3 4 AO 1977.

⁴ vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bekanntmachung vom 20.1.1999 (,AllMBI S. 135)

⁵ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) ⁶	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	610a)	Erteilung eines Negativzeugnisses, Vorkaufsrecht (§ 28 (1) BauGB)	15 bis 30 €
	610b)	Erteilung Zeugnis bzw. Negativzeugnis Teilungsgenehmung nach §§ 19,20 BauGB	15 bis 30 €
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 500 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	1 bis 100 €
63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	2 bis 50 €
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	1 bis 50 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG)	10 bis 100 €

⁶ vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bekanntmachung vom 20.1.1999 (AllMBI S. 135)

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung⁷	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁸	1 bis 100 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ⁹	1 bis 50 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen¹⁰	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	1 bis 100 €
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	1 bis 300 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹¹	1 bis 200 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	1 bis 100 €

⁷ vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek. vom 05.06.1976, MABl S. 473)

⁸ vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters

⁹ vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters

¹⁰ Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

¹¹ Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹²	1 bis 75 €
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre ¹³	1 bis 50 €
	817	Zustimmung zur Verlegung von Telefonkabeln nach § 50 TKG	1 € je lfd. Meter

¹² Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek. vom 31.05.1988, AllMBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, AllMBI S. 60)

¹³ vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek. vom 13.07.1989, AllMBI S. 579)